

Freiwillige Arbeitsprobe im Kosmetikgewerbe

Die Arbeitsprobe dient der Erstellung eines Gutachtens zum **fachlichen** Teil des Befähigungsnachweises. **Zusätzlich** sind bei der Gewerbeanmeldung **kaufmännische Kenntnisse** nachzuweisen!

Die Arbeitsprobe stellt sicher keine Prüfung dar. Vielmehr ist es Aufgabe des(r) Fachexperten, festzustellen, ob Sie über die, für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass, das auf Grund der Arbeitsprobe erstellte Gutachten für die Behörde nicht bindend ist, sondern ein Beweismittel darstellt, das der freien Beweiswürdigung unterliegt.

Eine **positive Beurteilung der Arbeitsprobe** berechtigt noch nicht zur Ausübung des Gewerbes. Dafür ist eine Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) verbunden mit dem Antrag auf Feststellung der individuellen Befähigung für das Gewerbe vorzunehmen. Das Recht zur Gewerbeausübung entsteht mit Rechtskraft des Bescheides über das Vorliegen der individuellen Befähigung.

SONDERGEBÜHR gem. § 125 WKG: € 350,--

Kundgemacht am 30. Jänner 2013

Zahlungsnachweis ist zur Arbeitsprobe mitzubringen und der Erlagschein vorzuweisen!

Vergessen Sie bitte nicht, einen **Lichtbildausweis** zur Arbeitsprobe mitzubringen.

Bitte zur Arbeitsprobe in Arbeitskleidung erscheinen.

Es wird davon ausgegangen, dass ausreichend Sprachkenntnisse der deutschen Sprache vorhanden sind. Ansonsten ist die Abnahme der Arbeitsprobe nicht möglich!

Für die Arbeitsprobe benötigen Sie ferner:

- Zum Nachweis Ihrer praktischen Fähigkeiten und Erfahrungen werden Sie ersucht, ein Modell Ihrer Wahl und auf Ihre Kosten mitzunehmen.
- das komplette Material für kosmetische Behandlungen wie z.B. Masken, Färbungen, Modellagen, Make-up Waren etc.
- Manikürzeug
- Arbeitskleidung
- 2 Handtücher
- 2 Badetücher (oder Leintücher)
- Pinzette
- Kompressen und Kompressenschalen (die dazu benötigten Arbeitsutensilien (wie Schlüssel, Pinzetten, Kompressen, ...))
- Nadeln od. Lanzetten (steril verpackt!)
- Harzgerät

AUFGABENSTELLUNG

1) Inhalt des Fachgesprächs:

(Dauer circa 45 min)

fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen aus den Fachgebieten:

- Anatomie
- Somatologie
- Dermatologie
- Histologie
- Kräuterlehre, Phytolehre (Phytohormone)
- Ernährungsempfehlungen
- kosmetische Chemie
- Physik
- Geräte, Apparate, Instrumente, Masken, Packungen, Präparate
- Farbenlehre für „Make-up“
- Masken, Packungen, Präparate
- Hygiene
- Aknebehandlung
- Erste Hilfe
- Peelingmethoden (Schleif-, Enzympeeling, Fruchtsäuren, Microdermabrasion ...)
- Planung
 - Kundenberatung/-befragung, Dokumentation
 - pflegende Kosmetik, dekorative Kosmetik, Körperbehandlungen
- Sicherheitsmanagement
 - Arbeitnehmerschutz
 - Erste Hilfe
 - Unfallverhütung
- Qualitätsmanagement
- Geräte und Apparate

Den Fragenkatalog finden Sie auf der Homepage
www.fkm.at

2) Mögliche Aufgaben der Arbeitsprobe:

(Dauer circa 5 Stunden)

- **Pflegende Kosmetik:**
 - Hautbeurteilung (Sicht- und Tastbefund)
 - Hautreinigung (wie Oberflächen- und Tiefenreinigung, Peeling und Entfernen von Mitessern und Milien)
 - Gesichtsmassage
 - Lymphdrainage nach Dr. Vodder
 - Anwendung von Modellagen
 - Anwendung von Packungen und Masken (auf den individuellen Hauttyp abgestimmt)
 - apparative Kosmetik (wie Bestrahlungen, Hochfrequenz, Schwellstrom, Tiefenwärme, Frimotor, Iontophorese, Ultraschall und Microdermabrasion)
- **Dekorative Kosmetik:**
 - Auflegen eines Tag-, Abend-, Ball- unter vorheriger Hauttyp
- **Augenbrauen- und Wimpernfärben (erforderlichenfalls auch Fassionieren)**
- **Schlankheits- und Zellulitebehandlungen**
- **Hand- und Armpackungen**
- **Enthaarungen (nach dem Stand der Technik)**
- **Hand- und Nagelpflege (Maniküre), Lackieren sowie Handmassage und Armmassage Nageldesign**

Fragenkatalog für die Arbeitsprobe zur Feststellung der individuellen Befähigung im Gewerbe „Kosmetik (Schönheitspflege), eingeschränkt auf die Haarentfernung“

Behandlungsmöglichkeiten und Anwendung diverser Systeme **Kontraindikationen**

- 1) Nennen Sie den Unterschied von Epilation und Depilation?
- 2) Nennen Sie verschiedene Möglichkeiten der Epilation?
- 3) Nennen sie die verschiedenen Möglichkeiten der Depilation?
- 4) Welche Möglichkeit hat eine Kundin/ein Kunde, die/der weder epilieren noch depilieren will?
- 5) Was wissen Sie über Depilation durch Zupfen?
- 6) Ist das Zupfen von Haaren schmerzvoll?
- 7) Was wissen Sie über Depilation durch Rasieren?
- 8) Was wissen Sie über Depilation durch Wachs?
- 9) Was sollte vor dem Auftragen des Wachses auf die Haut beachtet werden?
- 10) Was ist beim Auftragen des Vliesstreifens zu beachten?
- 11) Was machen Sie, nachdem Sie den Vliesstreifen abgezogen haben?
- 12) Was wissen Sie über Sugaring?
- 13) Woraus besteht die Sugaringmasse?
- 14) Womit behandeln Sie die Haut nach der Enthaarung?
- 15) Was empfehlen Sie den Kunden/innen nach der Depilation?
- 16) Wann sollten Sie die Kundin/den Kunden nicht depilieren?
- 17) Warum darf man bei Naevi nicht harzen?
- 18) Warum darf man bei Krampfadern (Varizen) nicht harzen?
- 19) Warum ist die Wachsenthhaarung in den Achselhöhlen kritisch zu sehen?
- 20) Was wissen Sie über Depilation mit chemischen Mitteln?
- 21) Was wissen Sie über die permanente Haarentfernung mit IPL?
- 22) Was wissen Sie über das Filterspektrum der Lichtenergie bei IPL?
- 23) Wie wird bei der Behandlung eine optimale Lichtübertragung zum Haar gewährleistet?
- 24) Wie viele Behandlung braucht man mit IPL, um Haare permanent zu entfernen?
- 25) Was ist nach der Behandlung mit IPL zu beachten?
- 26) Kontraindikationen für Behandlungen mit IPL, Laser oder Strom Permanententhaarungen?
- 27) Welche Areale sind von IPL Behandlungen auszusparen?
- 28) Wie schützt man sich bei IPL und Laserbehandlungen?
- 29) Was ist bei der IPL hinsichtlich Behandlungsraums zu beachten?
- 30) Was ist vor jeder Behandlung durchzuführen?
- 31) Darf nach permanenter Haarentfernung ein Selbstbräuner aufgetragen werden?
- 32) Wie funktioniert die Nadelepilation?
- 33) Wie erfolgt die Pinzettenepilation?

HAUTANALYSE

- 34) Was versteht man unter symptomatischer und was unter kausaler Behandlung?
- 35) Warum ist eine genaue Hautanalyse wichtig?
- 36) Was verstehen Sie unter Turgor und Tonus der Haut?
- 37) Welche Grundtypen der Haut gibt es?
- 38) Welche Primäreffloreszenzen kennen Sie?

- 39) Nennen Sie die wichtigsten Kennzeichen des Flecks?
- 40) Nennen Sie den Unterschied zwischen Quaddel und Bläschen?
- 41) Nennen Sie die wichtigsten Sekundäreffloreszenzen?
- 42) Was ist eine Rhagade?
- 43) Was ist ein Abszess?
- 44) Was ist ein Geschwür (Ulcus)?
- 45) Was ist eine Schuppe?
- 46) Was ist eine Narbe?
- 47) Welche Pigmentstörungen kennen Sie?
- 48) Was verstehen Sie unter Cellulite?
- 49) Nennen Sie Schäden an der Haut im Zusammenhang mit Sonnenlicht?
- 50) Was verstehen Sie unter phototoxischen Reaktionen?

Anatomie – Dermatologie – Pathologie – und Physiologie

- 51) Was versteht man unter Anatomie?
- 52) Was versteht man unter Dermatologie?
- 53) Was versteht man unter Pathologie?
- 54) Was versteht man unter Physiologie?
- 55) Wie groß ist die gesamte Hautoberfläche?
- 56) Welche Art von Schutz bietet die Haut?
- 57) Für welche Regulationen ist die Haut verantwortlich?
- 58) Wodurch wird die Hautfarbe bestimmt?
- 59) Nennen Sie die 3 Schichten der Haut?
- 60) Nennen Sie die 5 Schichten der Epidermis?
- 61) Was versteht man unter Transitzeit?
- 62) Wie verändern die Zellen die Form während der Transitzeit?
- 63) Aus welchen Schichten besteht die Lederhaut?
- 64) Was ist in der Subcutis zu finden?
- 65) Wovon ist die Hautreliefstruktur der Hautoberfläche abhängig?
- 66) Nennen Sie die Hautanhangsgebilde?
- 67) Welche Aufgaben haben die Talgdrüsen?
- 68) Wo liegen die Talgdrüsen?
- 69) Welche Gestalt haben die Talgdrüsen und wo kommen sie vor?
- 70) Wo finden sich Schweißdrüsen? Was bedeutet „ekkrine Schweißdrüsen“?
- 71) Wo liegen die Schweißdrüsen?
- 72) Welche Gestalt und Funktion haben die Schweißdrüsen?
- 73) Wie ist der Schweiß zusammengesetzt?
- 74) Wie groß ist die tägliche Schweißmenge?
- 75) Was wissen Sie über Duftdrüsen (apokrine Drüsen)?
- 76) Welche Typen von Hautdrüsen unterscheidet man?
- 77) Welche Körperhaare können Sie unterscheiden?
- 78) Was wissen Sie über die Lebensdauer von Haaren?
- 79) Wie ist das Haar aufgebaut?
- 80) Was wissen Sie über die Wärmeregulation der Haut?
- 81) Was wissen Sie über die Haut als Sinnesorgan?
- 82) Was wird als Leistenhaut, was als Felderhaut bezeichnet?
- 83) Bietet die Haut Schutz gegen chemische Einwirkungen?
- 84) Was wissen Sie über den PH Wert Skala ?
- 85) Was wissen Sie über den PH Wert der Haut?
- 86) Was bedeutet der Begriff „ Pore“
- 87) Was versteht man unter einer Zelle?

- 88) Was versteht man unter Zytologie?
- 89) Erklären Sie den Begriff Gewebe?
- 90) Was versteht man unter Histologie?
- 91) Wie lassen sich Organe beschreiben?
- 92) Welche Gewebearten kennen Sie?
- 93) Welche Epithelgewebe kennen Sie?
- 94) Welches sind die 3 wichtigsten Aufgaben des Epithelgewebes?
- 95) Was gehört zum Binde- und Stützgewebe?
- 96) Welche Knorpelarten kennen Sie?
- 97) Beschreiben Sie Aufbau und Aufgaben des menschlichen Nervensystems?
- 98) Welche Aufgaben haben Nerven?
- 99) Was versteht man unter Mitose?
- 100) Nennen Sie die Grundbestandteile einer Zelle?
- 101) Wofür brauchen wir den Zellkern?
- 102) Was versteht man unter der Muskulatur?
- 103) Erklären Sie Aufbau und Funktionsweise der glatten Muskulatur?
- 104) Was wissen Sie über die quergestreifte Muskulatur des Menschen?
- 105) Was wissen Sie über die Herzmuskulatur?
- 106) Welche Funktion hat das Herz?
- 107) Beschreiben Sie den großen Körperkreislauf?
- 108) Beschreiben Sie den kleinen Lungenkreislauf?
- 109) Was sind Venen?
- 110) Was sind Arterien?
- 111) Was sind Blutkapillaren?
- 112) Was ist die Aorta?
- 113) Nennen Sie die einzelnen Bestandteile des Blutes?
- 114) Woraus besteht das Blutplasma?
- 115) Was wissen Sie über die roten Blutkörperchen?
- 116) Was wissen Sie über die weißen Blutkörperchen?
- 117) Was wissen Sie über Blutplättchen?
- 118) Was sind Krampfadern? Wie entstehen sie?
- 119) Welche Gefahren können von Krampfadern ausgehen?
- 120) Welche Gefahren birgt Bluthochdruck?
- 121) Erklären Sie den Begriff Lymphe?
- 122) Bildet die Lymphe einen eigenen Kreislauf?
- 123) Welche Aufgabe haben Lymphgefäße?
- 124) Was entsteht bei Nichtfunktionsieren des lymphatischen Systems?
- 125) Wozu braucht man Lymphknoten?
- 126) Was gehört zu den lymphatischen Organen?
- 127) Nennen Sie die Hauptsymptome der Entzündung?
- 128) Welche Formen der Akne kennen Sie?
- 129) Nennen Sie gutartige Hautgeschwülste?
- 130) Was sind Xanthome?
- 131) Nennen Sie bösartige Geschwülste der Haut?
- 132) Nennen Sie die ABC Melanomregeln nach Clark?
- 133) Was ist ein Tumor?
- 134) Dürfen Sie bei Erscheinungen der Haut eine Diagnose stellen?
- 135) Erklären Sie kurz das Erscheinungsbild der Psoriasis (Schuppenflechte)?
- 136) Beschreiben Sie kurz das Erscheinungsbild des Ekzems?
- 137) Was verstehen Sie unter Allergie?
- 138) Nennen Sie die charakteristischen Symptome der Allergie?

Hygiene

- 139) Was versteht man unter Sterilisation?
- 140) Was versteht man unter Desinfektion?
- 141) Nennen Sie Methoden zur Desinfektion und Sterilisation?
- 142) Was versteht man unter Desinfektion mit trockener Hitze?
- 143) Was kann man mit dem Heissluftsterilisator sterilisieren?
- 144) Wie nennt man das sterilisieren mit Wasserdampf im Überdruck?
- 145) Was kann im Autoklav sterilisiert werden?
- 146) Was kann nicht im Autoklav sterilisiert werden?
- 147) Wie muss die Verpackung für zu autoklavierendes Material sein?
- 148) Was versteht man unter Chargenzeit?
- 149) Was versteht man unter persönlicher Hygiene?
- 150) Was versteht man unter Berufshygiene?
- 151) Wie lauten die 7 allgemeinen Anforderungen an die Betriebsstätte?
- 152) Wie lauten die 8 Anforderungen an die Arbeitsgeräte?
- 153) Wie lauten die 8 Anforderungen an die Personallhygiene?
- 154) Wie lauten die 12 Punkte, die bei einer Desinfektion oder Reinigung beachtet bzw. eingehalten werden müssen?
- 155) Welche Anforderungen soll ein Desinfektionsmittel erfüllen?
- 156) Die Wirkung eines Desinfektionsmittels ist abhängig von?
- 157) Wie wirken Desinfektionsmittel?
- 158) Wie müssen Sie die Abfälle entsorgen?
- 159) Was ist bei der Schulung/Dokumentation zu beachten?
- 160) Was versteht man unter öffentlicher Hygiene?
- 161) Erstellen Sie einen Hygieneplan
- 162) Worauf müssen Sie achten, wenn Sie mit elektrischen Geräten arbeiten?
- 163) Kontraindikationen bei elektrischen Behandlungen?
- 164) Was ist eine Infektion?
- 165) Was ist die Inkubationszeit?
- 166) Welche Infektionsquellen kennen Sie?
- 167) Welche Infektionswege (Infektionsmodus) kennen Sie?
- 168) Eintrittspforten für Krankheitserreger ?
- 169) Wie unterscheiden sich Epidemie, Pandemie und Endemie?
- 170) Was sind Bakterien?
- 171) Wo sind Bakterien nachweisbar?
- 172) Welche Formen können Bakterien haben?
- 173) Nennen Sie Staphylokokkenerkrankungen der Haut?
- 174) Nennen Sie Staphylokokkenerkrankungen innerer Organe?
- 175) Nennen Sie wichtige Streptokokkenerkrankungen?
- 176) Symptome des Rotlaufs?
- 177) Was wissen Sie allgemein über Viren?
- 178) Womit behandelt man bakterielle, virale und mykotische Erkrankungen?
- 179) Welche wichtigen viralen Erkrankungen kennen Sie?
- 180) Nennen Sie Erreger, Infektionsmodus, Inkubationszeit und wichtigste Symptome der FSME?
- 181) Welche Impfung ist nach Zeckenbiss bei ungeimpften Personen durchzuführen?
- 182) Was ist unter Hepatitis zu verstehen?
- 183) Nennen Sie den Infektionsmodus von Hepatitis A?
- 184) Nennen Sie den Infektionsmodus von Hepatitis B?
- 185) Gibt es eine Impfung gegen Hepatitis C und ist diese Form der Hepatitis heilbar?
- 186) Wodurch ist eine Übertragung von Aids nicht möglich?

- 187) Wodurch wird Aids übertragen?**
- 188) Welche Arten von Herpes Erkrankungen kennen Sie?**
- 189) Sind Fieberblasen ansteckend?**
- 190) Welche Warzenarten kennen Sie?**
- 191) Welches Milieu lieben Pilze?**
- 192) Welche Menschen leiden häufig an Pilzbefall?**
- 193) Wo treten Pilzerkrankungen gehäuft auf?**
- 194) Wie vermehren sich Pilze?**
- 195) Aussehen des Hautpilzes?**
- 196) Wo sind häufige Lokalisationen von Pilzen?**
- 197) Welche Parasiten kennen Sie?**
- 198) Welche Hautkrankheit wird durch Krätzmilben verursacht? Kurze Beschreibung**
- 199) Beschreiben Sie das Krankheitsbild bei Flohstichen?**
- 200) Beschreiben Sie das Hautbild bei Läusebefall?**

MUSTEREINLADUNG

Landesinnung der Fußpfleger,
Kosmetiker und Masseur
Wirtschaftskammer Kärnten
Europaplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee
T 05 90 90 4-160, 165 F 05 90 90 4-164
E regine.manzel@wkk.or.at
W wko.at/ktn

06.12.2016
Mag. Kr/Ma

Feststellung der individuellen Befähigung Arbeitsprobe und informative Befragung für das Gewerbe Kosmetik, eingeschränkt auf Wimpernverlängerung

Vielen Dank für die Übermittlung Ihres Ansuchen auf Feststellung der individuellen Befähigung. Hiermit laden wir Sie zu einer Arbeitsprobe samt informativer Befragung zur Beurteilung Ihrer fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen herzlich ein.

Termin: Montag, _____, Beginn 8:30 Uhr
Eintreffen und Vorbereitung des Arbeitsplatzes ab 8:00 Uhr

Ort: WIFI Klagenfurt, Bauteil B, Lehrsaal B 302
Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

MITZUBRINGEN:

- 1 geeignetes ungeschminktes Modell (ohne künstliche Wimpern)
- berufsgerechte Arbeitskleidung
- sämtliche eigene Arbeitsmaterialien und Werkzeuge in gutem Zustand

AUFGABENSTELLUNG:

Praktischer Teil (Dauer ca. 3 Stunden)

- Das Modell ist als Neukundin zu betrachten.
- Einleitendes Kundengespräch mit Anamnese
- Aufkleben von mindestens 80 künstlichen Wimpern pro Auge (Ordnung, Sauberkeit, Hygiene, Extras -wie Volumentechnik-, Handling können in die Bewertung einfließen)

Raumausstattung

Liege mit Lupenleuchte, Waschbecken, Kosmetiktische und Hocker stehen zur Verfügung

Informatives Fachgespräch (mündliche, Dauer ca. ½ Stunde)

- Grundkenntnisse Anatomie - die Haut - Aufbau, das Auge, die Haare
- Grundkenntnisse Dermatologie - Erkrankungen am Auge, Wirkstoffe zur Behandlung von verschiedenen Reaktionen und zur Pflege der Augen

- Kundengespräch und Beratung
- Instrumenten- und Materialkunde
- Arbeitsablauf - genaue Schritte
- Kontraindikationen
- Erste Hilfe
- Hygiene - persönliche und Arbeitshygiene

GEBÜHR:

Für die Arbeitsprobe stellen wir Ihnen laut Gebührenordnung eine Sondergebühr gem. § 125 WKG in der Höhe von **Euro 350** in Rechnung. Die Rechnung folgt mit separater Post.

Bitte bringen Sie einen **LICHTBILDAUSWEIS** und die **EINZAHLUNGSBESTÄTIGUNG** zur Arbeitsprobe mit.

Bei Verhinderung ist eine rasche schriftliche Verständigung erforderlich, entweder per Post ans Innungsbüro, per Fax an Nummer 05 90 90 4-164 oder per E-Mail an regine.manzel@wkk.or.at

Bitte beachten:

Die schriftliche Absage ist bis zu einer Woche vor dem Termin möglich, andernfalls wird die Gebühr auch bei Nichtantritt in Rechnung gestellt.

Wenn Sie nicht über ausreichend Deutschkenntnisse verfügen, ist ein Dolmetscher mitzubringen!

Das Fachgespräch mit Arbeitsprobe stellt keine Prüfung dar. Es ist Aufgabe des Fachexperten, festzustellen, ob Sie über die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen verfügen.

Freundliche Grüße

Horst Pörtschacher
Landesinnungsmeister
i.E.gez.



Mag. Petra Kreuzer
Innungsgeschäftsführerin

31.(BMWFJ) Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19 GewO 1994

Auf Grund eines Berichts der Volksanwaltschaft, in dem die uneinheitliche Anwendung des § 19 GewO 1994 durch die Bezirksverwaltungsbehörden gerügt wird, ist Folgendes festzuhalten:

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 06.04.2005, ZI. 2004/04/0047, zur Feststellung der individuellen Befähigung nach § 19 GewO 1994 ausgesprochen hat, bilden die den Befähigungsnachweis gemäß § 18 Abs. 1 GewO 1994 festlegenden Vorschriften den Maßstab dafür, ob die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen durch die vom Antragsteller beigebrachten Beweismittel belegt werden. Der Verwaltungsgerichtshof beruft sich in diesem Erkenntnis auf die vergleichbare frühere Rechtslage und auf sein Erkenntnis vom 09.10.2002, ZI. 2002/04/0059, und die dort zitierte Vorjudikatur. Danach kann die Feststellung der individuellen Befähigung für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes nur dann bejahend getroffen werden, wenn die vom Antragsteller absolvierte Ausbildung mindestens in gleicher Weise wie die in den Befähigungsnachweis festlegenden Vorschriften geforderte Ausbildung das Ausbildungsziel verwirklichen lässt. Die individuelle Befähigung liegt bei Gewerben, bei denen als Befähigungsnachweis eine Befähigungsprüfung vorgeschrieben ist, nur im Falle der Beherrschung des gesamten Prüfungsstoffes, umfassend die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen Kenntnisse auf allen in der betreffenden Befähigungsnachweisverordnung angeführten Sachgebieten vor.

Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.10.1987, ZI. 86/04/0084, ist die Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19 GewO 1994 nicht auf das Ergebnis einer Prüfung, die vom Antragsteller abzulegen wäre, oder auf das Ergebnis einer informativen Befragung des Antragstellers, sondern darauf abzustellen, was hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen des Antragstellers durch die von ihm beigebrachten Beweismittel anzunehmen ist. Die Behörde hat demnach in einem solchen Verfahren zunächst auf Grund der vom Antragsteller vorgelegten Belege Feststellungen über den von ihm durchlaufenen Bildungsgang und seine bisherigen Tätigkeiten zu treffen. Aus diesen Grundlagen sind anschließend Feststellungen über jene Kenntnisse,

Fähigkeiten, und Erfahrungen zu treffen, die der Antragsteller durch seine Ausbildung und Fachpraxis erworben hat. Das so gewonnene Ergebnis ist sodann den aus den für das betreffende Gewerbe geltenden Vorschriften zu entnehmenden, für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen gegenüberzustellen.

Es ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Sache des Antragstellers, die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen initiativ nachzuweisen, sodass die Behörde in diesem Zusammenhang keine amtswegige Ermittlungspflicht trifft. Die Behörde ist auch nach Maßgabe des § 13a AVG nicht verpflichtet, den Antragsteller anzuleiten, welche bestimmte Beweismittel beizubringen wären.

Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.10.1987, Zl. 86/04/0084, liegt im Falle der Unterziehung des Antragstellers einer informativen Befragung zur Feststellung seiner hier maßgeblichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen durch die Behörde ein Verfahrensverstoß vor. Abgesehen davon, dass eine Befassung der zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft im Verfahren betreffend Feststellung der individuellen Befähigung nach § 19 GewO 1994 in diesem Bundesgesetz nicht vorgesehen ist, kann daher nach der dargelegten Rechtslage eine informative Befragung des Antragstellers durch die genannte Einrichtung in einem solchen Verfahren keine Grundlage für die von der Behörde zu treffende Entscheidung bilden.

Der Erlass vom 18.11.2004, BMWA-30.599/5195-I/7/2004, bleibt unberührt.

An alle
Ämter der Landesregierungen
Gewerbeabteilung

Name/Durchwahl:
Dr. Christian Forster/5912

Geschäftszahl:
BMWA-30.599/5195-I/7/2004

Betreff: Feststellung der individuellen Befähigung; Fachgespräch; Erlass

Nach § 19 GewO 1994 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002 hat die Behörde das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden.

Da die Bestimmung des § 19 GewO 1994 die Feststellung der individuellen Befähigung davon abhängig macht, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen „nachgewiesen werden“, liegt es in erster Linie bei der Partei, Beweismittel für das Vorliegen der beruflichen Qualifikation vorzulegen. Die Initiative zum Nachweis der individuellen Befähigung hat daher grundsätzlich von der Partei auszugehen.

Nach § 46 AVG kommt als Beweismittel alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

Die Partei kann den Nachweis der beruflichen Qualifikation insbesondere auf Zeugnisse über absolvierte Ausbildungen, Weiterbildungsmaßnahmen, Prüfungen und



einschlägige Tätigkeiten stützen. Sie kann sich weiters entweder auf Anregung der Behörde oder auf eigenen Wunsch

- a) einem Fachgespräch bei der zuständigen Fachorganisation der Wirtschaftskammer stellen oder bei dieser eine Arbeitsprobe anbieten oder
- b) an einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen wenden, um ein Gutachten über ihre berufliche Qualifikation erstellen zu lassen.

Das Gutachten der zuständigen Fachorganisation der Wirtschaftskammer über das Ergebnis des Fachgespräches oder der Arbeitsprobe sowie das Gutachten des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen kann die Partei als Beweismittel in Feststellungsverfahren gemäß § 19 GewO 1994 vorlegen. Die beigebrachten Belege unterliegen der freien Beweiswürdigung der Behörde (§ 45 Abs. 2 AVG).

Eine an die Partei gerichtete Aufforderung, sich einem Fachgespräch zu stellen oder sich einer Arbeitsprobe zu unterziehen, ist im Hinblick auf den der Partei obliegenden Nachweis der erforderlichen Qualifikation nicht angebracht, zumal die Einführung der Feststellung der individuellen Befähigung nicht die Entwicklung eines parallelen Prüfungssystems neben den offiziellen Meisterprüfungen und Befähigungsprüfungen begünstigen sollte. Wenn die Wirtschaftskammern die Durchführung von Fachgesprächen und die Abnahme von Arbeitsproben als Serviceleistung anbieten, wird dem nichts entgegengehalten.

Der Erlass vom 22. April 2004, Zl. 30.599/139-I/7/04, wird aufgehoben.

Wien, am 18.11.2004
Für den Bundesminister:
Mag. Herbert Preglau

Elektronisch gefertigt.

